

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**III ZR 120/69**URTEIL**

Verkündet am
16. März 1970
Schorm,
Justizangestellter

in dem Rechtsstreit

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

1. der Witwe Magdalene N [REDACTED] geborene D [REDACTED],
Al [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED],

2. der Arzthelferin Ursula N [REDACTED], ebenda,

Klägerinnen und Revisionsklägerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d, vertreten durch den Minister
des Innern - Oberste Landesbaubehörde - in S [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 16. März 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Keßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerinnen wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Saarbrücken vom 13. Juni 1969 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen verlangen Schadensersatz vom beklagten Land wegen der Folgen eines Verkehrsunfalls, der angeblich durch schuldhafte Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht verursacht sein soll.

Der Unfall ereignete sich am Sonntag, dem 5. Dezember 1965, gegen 16 Uhr auf der s. Durchgangsstraße, einer verkehrsreichen Landstraße I. Ordnung zwischen M. und Br. Der Ehemann der Klägerin zu 1 (Magdalena N.) und Vater der Klägerin zu 2 (Ursula N.), der Kraftfahrer Josef N., befuhr die Straße mit seinem Personenkraftwagen Peugeot 404 in Richtung Br. Die Klägerinnen saßen ebenfalls im Wagen. Kurz vor

- 3 -

dem Kilometerstein 2,2 steigt die Straße zu einer Kuppe leicht an, um dahinter wieder abzufallen. An der Kuppe mündet von rechts - immer mit Bezug auf die Fahrtrichtung der Klägerinnen - ein Feldweg (Gemeindeweg) mit leichtem Gefälle von dem höher liegenden Gelände in die Landstraße. Am Unfalltag hatte in den Morgenstunden ein von heftigen Windböen begleiteter starker Regen eingesetzt, nachdem es bereits an den Vortagen vom 1. bis 4. Dezember stark geregnet hatte. Dieses den ganzen Tag anhaltende Unwetter verursachte im Kreise M/W Überflutungen von Straßen, Hochwasser der Bäche und Hangrutsche. An der Einmündung des Feldweges in die Landstraße wurde die Fahrbahn durch das vom Feldweg herabfließende, mit Schmutz, Schlamm und Geröll vermischte Regenwasser über die ganze etwa 6 m breite Straßenfläche hinweg überflutet und verschlammt; das Wasser stand auf der Fahrbahn fast 7 cm hoch. Der rechts von den Klägerinnen neben der Straße laufende Graben war - wie schon früher gelegentlich - zugeschwemmt.

Das Fahrzeug der Klägerinnen geriet auf dem überfluteten Straßenstück ins Schleudern, kam auf seine linke Fahrbahnseite und stieß hier mit einem entgegenkommen- den, vom Kaufmann B gesteuerten Personenkraftwagen Fiat 2300 frontal zusammen. Alle Insassen der Fahrzeuge wurden schwer verletzt; Josef N verstarb noch auf dem Transport ins Krankenhaus. Das von den Klägerinnen benutzte Fahrzeug wurde völlig zerstört.

Die Klägerinnen haben vorgetragen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei jedem stärkeren und anhaltenden Regen sei der Straßengraben an der Unfallstelle sofort verfüllt gewesen und die Straße überflutet sowie mit Schlamm und Geröll bedeckt worden. Das habe schon früher zu ähnlichen Unfällen geführt. Der Graben sei zu niedrig und zugewachsen gewesen. Er hätte deshalb das von dem abschüssigen Gelände ablaufende Oberflächenwasser nicht ableiten können. Der Graben hätte an dieser Stelle vertieft und ausbetoniert werden müssen. Das Land sei wiederholt auf die Gefahr aufmerksam gemacht worden. Mindestens hätte das Land ein Warnungsschild aufstellen müssen, insbesondere am Morgen des Unfalldates nach den ersten Meldungen.

Der Unfall sei nur auf diesen verkehrswidrigen Zustand der Straße zurückzuführen. Josef N. sei ein erfahrener Berufskraftfahrer gewesen, habe sich der Unfallstelle höchstens mit 50 Stundenkilometer genähert und keinen Fahrfehler begangen.

Die klagende Ehefrau ist die Alleinerbin ihres Ehemannes. Sie hat beantragt, das Land zur Zahlung von 9 500 DM nebst Zinsen als Ersatz für den ihrem Manne gehörigen Wagen zu verurteilen. Ferner haben beide Klägerinnen beantragt, das Land zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes an jede Klägerin zu verurteilen und festzustellen, daß das Land ihnen zum Ersatz allen weiteren Unfallschadens verpflichtet sei.

Das beklagte Land hat beantragt, die Klage abzuweisen, und insbesondere ausgeführt:

Der Straßengraben an der Unfallstelle habe sich in sachgemäßem Zustand befunden. Er habe auch bei starken Regenfällen stets ausgereicht, eine Überflutung der Straße zu verhindern, wenn auch früher gelegentlich bei stärkerem Regen von dem Feldweg etwas Schmutz und Geröll an den Straßenrand geschwemmt worden sei. Der Bereich der Unfallstelle stehe laufend unter Kontrolle. Die Straßenwärter hätten auf ihren Kontrollfahrten an den Tagen vor dem Unfall keinen gefährlichen Zustand festgestellt. Der Graben sei, soweit erforderlich, ausgehoben und geräumt worden. Durch Quergräben im Feldweg habe man das Oberflächenwasser in die Gräben der Landstraße geleitet. Die Überflutung am Unfalltag sei allein auf das ungewöhnlich starke Unwetter dieses Tages zurückzuführen. Nach einer Verkehrszählung von Ende 1968 benutzten täglich etwa 3 800 Kraftfahrzeuge diese Straße; trotzdem habe sich nie ein ähnlicher Unfall ereignet. Deshalb sei auch ein Warnschild nicht erforderlich gewesen. Der Unfall sei allein auf Fahrfehler zurückzuführen, weil der Wagen eine Geschwindigkeit von 80 Stundenkilometer gehabt habe.

Das Landgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen. Das Obergericht hat die Berufung zurückgewiesen, und zwar insbesondere aus folgenden Gründen: Eine schuldhaft Verletzung der - privatrechtlich zu beurteilenden - Straßenverkehrssicherungspflicht sei nicht dargetan. Die Beweisaufnahme habe nicht den Nachweis für die Behauptung erbracht, die Unfallstelle würde bei jedem starken Regen überspült. Die Beweisaufnahme habe auch nicht ergeben, daß sich schon früher ähnliche Rutschunfälle er-

eignet hätten oder daß die Polizei die Straßenbehörde auf einen Gefahrenzustand hingewiesen habe. Zwar sei bei jedem Regen etwas Schmutz, Geröll und Sand von dem Feldweg auf die Straße gelangt, doch sei das nicht auffallend. Derartige kleine Verschmutzungen beim Regen müßten die Kraftfahrer bei Landstraßen hinnehmen. Der Leiter des Straßenbauamtes habe sich darauf verlassen dürfen, daß die täglichen Kontrollfahrten keine Auffälligkeiten ergeben hätten. Die Überflutung sei auf das völlig aus dem Rahmen fallende Unwetter mit wolkenbruchartigen Niederschlägen zurückzuführen; die Verkehrssicherung verlange nicht, daß auch solche Wassermengen sofort abgeleitet würden. Selbst wenn eine objektive Verletzung der Verkehrssicherungspflicht bejaht würde, entfiele das Verschulden. Trotz der starken Regenfülle der vorangegangenen Tage hätten die Straßenvärter am Tage vor dem Unfall weder eine Überflutung noch eine starke Verschmutzung festgestellt; dann sei auch kein Vorwurf deshalb zu erheben, daß der Bereitschaftsdienst am Unfalltage nicht vordringlich an dieser Stelle eingesetzt worden sei und keine Warnzeichen angebracht worden seien, weil die nachgeordneten Organe des Landes zunächst nicht mit einer Überflutung der Unfallstelle hätten rechnen müssen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der Klägerinnen, mit der sie ihre Klaganträge weiterverfolgen. Das beklagte Land beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision ist der Erfolg nicht zu versagen.

Der Ausgangspunkt des Berufungsgerichts ist richtig: Das beklagte Land haftet bei einer Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht nach privatrechtlichen Grundsätzen (BGB §§ 823 Abs. 1, 831, 89, 31).

Das Berufungsgericht läßt dahingestellt, ob die Überflutung auf eine Verletzung der Straßenverkehrssicherungspflicht zurückzuführen sei, weil jedenfalls die beteiligten Organe und Bediensteten des Landes kein Verschulden treffe. Der Revision ist zuzugeben, daß die Verneinung eines Verschuldens bei der Unterstellung einer nicht näher umrissenen objektiven Pflichtverletzung bedenklich ist. Denn ein Schuldvorwurf muß stets in Beziehung zu einem bestimmten rechtswidrigen Verhalten gesetzt werden. Der Schuldvorwurf kann daher in der Regel nur verneint werden, wenn vorher im einzelnen festgelegt ist, welches rechtswidrige Verhalten überhaupt als vorwerfbar in Betracht zu ziehen wäre. Diese Verbindung fehlt im Urteil und hat zu einem Verfahrensfehler geführt:

Das Berufungsgericht hat sich nicht hinreichend mit dem von den Klägerinnen vorgelegten Privatgutachten Ki■■■■■ auseinandergesetzt. Die Klägerinnen hatten den Inhalt des Gutachtens zum Gegenstand ihres Parteivortrags gemacht, sich zum Beweise für die Richtigkeit der darin enthaltenen und von ihm angeblich festgestellten Tatsachen auf das sachverständige Zeugnis des Gutachters Ki■■■■■ berufen und daneben die Vernehmung eines weiteren unabhängigen Sachverständigen beantragt. Das Berufungsgericht hat diesen Beweisantrag in den Urteilsgründen

als unerheblich bezeichnet, soweit ein Sachverständigen-
gutachten erbeten war; es hat den Antrag auf Vernehmung
von Ki[REDACTED] als Zeugen jedoch überhaupt nicht behan-
delt. Schon das ist ein Verfahrensfehler, der zur Auf-
hebung nötigt. Denn der Beweisantrag war erheblich, weil
die darin unter Beweis gestellten Tatsachen mit dem vom
Berufungsgericht als erwiesen zugrunde gelegten Sach-
verhalt unvereinbar waren.

Der Inhalt des Gutachtens Ki[REDACTED] ging dahin: An
der nach dem Feldweg gelegenen Seite der Landstraße seien
keine Gräben mehr vorhanden, sondern nur Furchen von
etwa 10 cm Tiefe, die aber höher lägen als der befestigte
Straßenrand. Das sich an den Nebenweg anschließende Ge-
lände steige beiderseits an, ohne daß der Nebenweg Gräben
oder sonstige Entwässerungsmöglichkeiten besitze; das
gesamte Niederschlagswasser sammle sich deshalb auf dem
unbefestigten Nebenweg und fließe infolge des Gefälles
auf die Hauptstraße. Er habe eine unterirdische Wasser-
führungsanlage in Form einer Rohrleitung vorgefunden,
die quer unter der Landstraße durchführe; die Leitung
habe Verbindung zu einem Schacht gehabt, der aber einge-
stürzt sei; die ganze - anscheinend in Vergessenheit
geratene - Anlage sei nicht ihrer Bestimmung entsprechend
unterhalten worden; ein später angelegter weiterer Schacht
habe nur einen Teil des Oberflächenwassers abführen
können.

Der Sachverständige folgerte daraus, daß die Über-
flutung mit Wasser, Geröll und Schmutz durch den fehlenden

Wasserabfluß vom Gelände beiderseits des Nebenweges verursacht worden sei. Nach seiner Darlegung wäre eine Abstellung dieser Mängel mit wirtschaftlich zumutbaren und technisch einfachen Maßnahmen möglich gewesen.

Der vom Berufungsgericht als erwiesen angenommene Sachverhalt war mit diesen von den Klägerinnen unter Beweis gestellten Behauptungen nicht vereinbar. Insbesondere mußte nach diesen Behauptungen die Unfallstelle bei jedem starken Regen überspült gewesen sein. Denn ein Gelände neben der Straße, das höher liegt als der Straßenkörper, kann das Oberflächenwasser der Straße nicht abführen. Möglicherweise hätte das Oberlandesgericht, wenn diese unter Beweis gestellten Behauptungen erwiesen wären, überhaupt die Beweisaufnahme anders gewürdigt und vielleicht dann den unbeteiligten Zeugen Sch[REDACTED] und Ga[REDACTED] mehr Glauben geschenkt als den Bediensteten des Landes, zumal der zuständige Straßenmeister P[REDACTED] schon bestätigt hatte, daß bei jedem Regen etwas Schmutz und Geröll auf die Straße gespült werde, so daß er die Unfallstelle täglich überprüfen und häufig säubern lasse. Jedonfalls hätten die von Ki[REDACTED] angeblich festgestellten Zustände schwerlich ohne nähere Erläuterungen oder Vorhaltungen gestattet, die Aussage des Zeugen P[REDACTED] hinzunehmen, daß der Graben in einem normalen Zustand gewesen sei und sogar bei einer Tiefe von 2 m eine Überspülung der Straße nicht hätte verhindern können.

Fehlerhaft ist weiter die Annahme des Berufungsgerichts, die Straßenbehörde hätte nur die Sorgfalt und Kenntnisse eines gewissenhaften Durchschnittsmenschen

walten lassen müssen. Denn das Land muß für Bau, Überwachung und Sicherung der Straßen selbstverständlich sachkundige Bedienstete einsetzen, die bessere Kenntnisse als ein Durchschnittsmensch haben. Bedenklich ist weiter die Annahme, der Leiter des Straßenbauamtes habe die Möglichkeit einer Überflutung nicht erkennen können und sich mit der ständigen Kontrolle und Wartung des Grabens durch die Straßenwärter begnügen dürfen. Dazu steht im Widerspruch, daß der Straßenmeister bereits die tägliche Überprüfung gerade der Unfallstelle angeordnet gehabt hatte, was dafür spricht, daß ein abnormer Zustand aufgefallen sein muß. War das der Fall, dann mußte der Straßenmeister die Ursache dieser häufigen Überspülung zu ergründen versuchen und sich um Möglichkeiten einer Abhilfe bemühen. Ein Straßenmeister darf sich auch nicht mit schriftlichen Berichten seiner Straßenwärter begnügen; er muß diese überwachen, ihnen Anweisung erteilen und persönlich zumindest Stichproben machen, auch verdächtige oder gar gefährliche Straßenstellen erforderlichenfalls selbst untersuchen oder durch sachverständige Hilfskräfte begutachten lassen. Denn zur Straßenverkehrssicherungspflicht gehört wegen ihrer Bedeutung für die Verkehrssicherheit eine umfassende Organisations- und Aufsichtspflicht. Der Pflichtige hat die geeigneten Anordnungen zu treffen, um die sachgemäße Unterhaltung und regelmäßige Beaufsichtigung der Straßen zu gewährleisten sowie den Vollzug, die Angemessenheit und das Zureichen dieser Anordnungen zu sichern (BGH VersR 1954, 414; 1955, 307; 1969, 515). Wenn der vom Privatgutachter Ki■■■■ berichtete Zustand festgestellt werden sollte, dürfte schwerlich ein Straßenmeister noch erklären können, diese Straßenstelle habe sich in einem ordnungsmäßigen Zustand befunden; er hätte irgendwelche

Abhilfenmaßnahmen treffen müssen. Wenn ein solcher Zustand längere Zeit unbemerkt geblieben wäre, könnte ein Organisationsfehler bei der Überwachung und Anleitung der Straßenvärter vorliegen. Das wird für die Haftung für die Hilfspersonen möglicherweise von Bedeutung.

Dabei hätte eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in den Monaten vor dem Unfall sehr wohl noch ursächlich sein können für den Unfall vom 5. Dezember 1965, selbst wenn an diesem Tage die Überflutung durch ein außergewöhnliches Unwetter verursacht worden wäre. Denn eine Mitverursachung früherer Pflichtverletzungen genügt, und ein Sachverständiger konnte aus den festgestellten Regemengen am Unfalltage sicherlich Anhaltspunkte dafür geben, ob trotz der von Kf[REDACTED] vorgeschlagenen Abhilfen, falls sie wirtschaftlich zumutbar waren, der Unfall sich doch noch ereignet hätte.

Das Berufungsurteil muß daher aufgehoben werden.

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler